

**Richtlinien der Stadt Schöningen zur Förderung des Sports anlässlich
der Teilnahme an Meisterschaften vom 20.11.1980 in der Fassung
der Änderungen vom 10.06.1982 und 14.06.2001**

1. Die Stadt Schöningen fördert einzelne Sportler und Mannschaften, die an Wettkämpfen bei Deutschen, Norddeutschen oder Niedersachsen-Meisterschaften teilnehmen, sofern sie Mitglieder von in Schöningen ansässigen Vereinen sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Das gleiche gilt für Trainer und sonstige Betreuer, die Einzelpersonen und Mannschaften im Sinne der Ziffer 1 bei Deutschen, Norddeutschen oder Niedersachsen- Meisterschaften betreuen. Als notwendige Betreuer gelten insbesondere Kfz.-Fahrer, die Personen im Sinne der Ziffer 1 ohne Fahrerlaubnis mit dem Kraftfahrzeug zum Wettkampfort und zurück fahren.
3. Die Teilnahme an Jahrgangsmeisterschaften wird nicht gefördert.
- 4.1 Die Stadt Schöningen gewährt den unter 1 und 2 genannten Personen Zuschüsse in Höhe der Hälfte der nicht durch Dritte gedeckten bezuschussungsfähigen Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und Startgelder.
- 4.2 Der Verein und der Landkreis Helmstedt gelten nicht als Dritte im Sinne der Ziffer 4.1.
- 4.3 Bezuschussungsfähige Kosten sind die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nur bis zu den Einheitssätzen, die bei entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes - Reisekostengruppe A - für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zu leisten wären. Eine Mitnahmeentschädigung wird dabei nicht berücksichtigt. Wären die tatsächlichen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zu angemessenen Bedingungen bei Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten geringer gewesen, werden die geringeren Gesamtkosten zugrunde gelegt.
- 4.4 Personen im Sinne der Ziffer 1 und 2, die über 18 Jahre alt sind und über ein eigenes Mindesteinkommen von 300,00 € monatlich verfügen, erhalten lediglich einen Zuschuß zu den Fahrtkosten gemäß Ziffern 4.1 bis 4.4.
5. Der Zuschuß soll mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Verein schriftlich bei der Stadt Schöningen beantragt werden.
6. Der Zuschuß ist zweckentsprechend zu verwenden. Innerhalb einer im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist hat der Antragsteller einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis unter Beifügung der Belege einzureichen.

7. Die Stadt Schöningen behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des gewährten Zuschusses vor, sofern
 - a) der Zuschuß nicht oder nicht vollständig für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwandt worden ist,
 - b) die zuwendungsfähigen Gesamtkosten hinter dem Betrage, der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegt worden ist, zurückbleiben,
 - c) die Voraussetzungen dieser Richtlinien bei der Durchführung nicht vorlagen,
 - d) ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis nebst Belegen nicht fristgerecht vorgelegt wird und
 - e) die weiteren Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Insbesondere können Maßnahmen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.
9. Die Entscheidung über Anträge erfolgt durch die Verwaltung. Über Förderungsanträge, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht erfüllen, entscheidet der Verwaltungsausschuß auf Empfehlung des Sportausschusses.

**Erläuterungen zu den "Richtlinien der Stadt Schöningen zur Förderung
des Sports anlässlich der Teilnahme an Meisterschaften"
in der Fassung vom 14.06.2001**

1. Die Stadt Schöningen fördert Sportler, Mannschaften, Trainer und sonstige Betreuer Schöninger Vereine (z. B. Kfz.-Fahrer, Masseur) auf Antrag des Vereins für die Teilnahme bei Deutschen, Norddeutschen oder Niedersachsen-Meisterschaften, aber nicht für die Teilnahme an Jahrgangsmeisterschaften.
2. Gefördert werden die tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Startgelder. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung werden allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von zur Zeit 0,14 €/gefahrte Kilometer, von 14,00 € pro Übernachtung und 11,00 € an Verpflegungskosten bei einem Tag bzw. 14,00 € Verpflegungskosten bei mehreren Wettkampftagen gewährt.

Diese Regelung gilt allerdings nur für Personen unter 18 Jahren. Personen, die über 18 Jahre alt sind und über ein eigenes Einkommen von mehr als 300,00 € verfügen, werden nur durch einen Zuschuß zu den Fahrtkosten gefördert.

Von dem Gesamtbetrag der tatsächlich entstandenen Kosten werden vorweg diejenigen Beträge abgezogen, die durch Andere (nicht Verein, nicht Stadt und Landkreis Helmstedt) gewährt werden. Der verbleibende Restbetrag wird zwischen Verein, Stadt Schöningen und Landkreis Helmstedt gedrittelt.

3. Ein Zuschuß wird von der Stadt Schöningen auch bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen aber nur dann gezahlt, wenn
 1. der Antrag mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vom Verein bei der Stadt Schöningen beantragt wurde und
 2. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
4. Eine gesamte bzw. teilweise Rückforderung des gewährten Zuschusses ist möglich. Siehe hierzu Ziffer 7 a bis 7 e der Richtlinien.
5. Die Verwaltung wird Anträge, die die Voraussetzungen der Richtlinien nicht erfüllen, dem Verwaltungsausschuß zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses wird aber nur bei außergewöhnlichen Umständen eingeholt werden.